

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Abfallwirtschaftsbe- trieb		Drucksachen-Nr. 539/2004
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	30.11.2004	Beratung
Rat	09.12.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallsatzung)**

Beschlussvorschlag:

@->

Die IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 (Abfallsatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1 Ausgangslage

Die mit der Nutzung einer Wohnung verbundenen Nebenkosten stellen in größeren Wohnanlagen einen erheblichen Kostenfaktor dar. Dies betrifft insbesondere die Kosten der Abfallentsorgung, da in solchen Anlagen eine Abfalltrennung mit Erfassung der verwertbaren Abfallbestandteile aufgrund der anonymen Nutzung der Entsorgungsgefäße und fehlender Kenntnisse nur selten konsequent praktiziert wird. Die spezifischen Abfallentsorgungsgebühren je Person/je Wohneinheit sind also oft überdurchschnittlich; Möglichkeiten zur Volumenreduzierung können nicht genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund bietet seit mehreren Monaten eine Vielzahl von Dienstleistungsunternehmen den Wohnungsverwaltungsgesellschaften u.a. Sortierleistungen und/oder eine mechanische Verdichtung des Restmülls durch Abfallpressen an. Hierfür wird eine erfolgsabhängige Vergütung, i.d.R. 50 % der hierdurch eingesparten Entsorgungsgebühren, berechnet.

Auch im Stadtgebiet wurden in den letzten Monaten für mehrere Großwohnanlagen / Wohnungseigentümergeinschaften Anträge auf Reduzierung des Restmüllbehältervolumens gestellt. Die gewünschte Reduzierung belief sich in mehreren Objekten sofort auf eine Halbierung des bisherigen Behältervolumens. Hierdurch wird das nach der Abfallsatzung bereitzustellende Regelvolumen von 15 l / Einwohner / Woche unterschritten und teils das Mindestvolumen von 7,5 l / E / W erreicht.

2 Gesetzes- und Satzungslage

Die Bemühungen der Wohnungsverwaltungsgesellschaften, den in den Anlagen anfallenden Abfall zu sortieren und damit einer sinnvollen Verwertung zuzuführen, werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb begrüßt, soweit sich diese Sortierung auf alle Abfallbehälter erstreckt, also auch Restmüll aus Gelben Tonnen, Papiertonnen und Biotonnen heraussortiert wird. Dem sich dann ergebenden verringerten Volumenbedarf wird durch eine Reduzierung des Behältervolumens Rechnung getragen. Diese Anstrengungen werden in Folge dessen durch geringere Abfallgebühren honoriert. Der Forderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG), wonach der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit dem Gebührenmaßstab wirksame Anreize **zur Vermeidung und Verwertung** von Abfällen schaffen soll, wird so durch die Möglichkeit der Reduzierung des Regelvolumens bis zur Grenze des Mindestvolumens Rechnung getragen.

Dem gegenüber werden Anträge auf Reduzierung des Restmüllbehältervolumens entsprechend den Regelungen der Abfallsatzung abgelehnt, wenn und soweit eine Verdichtung / Verpressung Grund des verminderten Volumens ist.

Derzeit lauten die diesbezüglichen Regelungen der Abfallsatzung wie folgt (*Hervorhebung einzelner Passagen nur hier*):

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

1. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und wird von der Stadt festgesetzt.
2. In der Regel wird bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken von einem Behältervolumen für den Restmüll (grauer Abfallbehälter) von 15 l pro Person je Woche ausgegangen.
...

§ 13

Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens

1. Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll **infolge konsequenter Abfallvermeidung und –verwertung** regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer eine Volumenreduzierung erfolgen. Hierbei darf ein Mindestvolumen für den Restmüll von 7,5 l pro Person und Woche nicht unterschritten werden. ...
7. Wird, z.B. wegen Überfüllung, **Verpressung** oder Fehlsortierung festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall, Papier) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Festsetzung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 14

Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter

2. Die städtischen Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. **Abfälle dürfen nicht verpresst**, eingestampft oder in den Abfallbehältern verbrannt werden. ...
6. Abfallbehälter, die nicht entsprechend diesen Vorgaben befüllt und zur Abfuhr bereitgestellt wurden, sind von der Einsammlungspflicht der Stadt ausgeschlossen. ...

§ 15

Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung

1. ... Das Gesamtgewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter für den Restmüll darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

60 l Restmülltonne	16 kg
90 l Restmülltonne	18 kg
120 l Restmülltonne	26 kg
240 l Restmülltonne	47 kg
Abfallsack	10 kg

Das Raumgewicht der Abfälle darf in Umleerbehältern ab 770 l Inhalt, Absetz- und Abrollcontainern 200 kg je Kubikmeter, bei Presscontainern 300 kg je Kubikmeter nicht überschreiten.

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

- Nach den vorstehend dargestellten Regelungen der Abfallsatzung wird jedem Grundstück ein Regelvolumen zugeteilt, das sich nach der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl berechnet.
- Eine Volumenreduzierung kann nur bewilligt werden, wenn infolge konsequenter Abfallvermeidung und –verwertung dauerhaft ein niedrigeres Volumen als das Regelvolumen ausreichend ist. Ein mit der Reduzierung verbundener Gebührenanreiz darf nur durch Abfallvermeidung und –verwertung eintreten und soll dieses Verhalten der gesetzlichen Vorgabe entsprechend belohnen.

- Eine Volumenreduzierung ist nicht möglich, wenn das Regelvolumen aus anderen Gründen nicht ausgenutzt wird, z.B. durch häufige Abwesenheit oder Verdichten des Abfalles.
- Wurde festgestellt, dass – insbesondere nach einer Volumenreduzierung wegen (tatsächlich aber nicht praktizierter) Abfallverwertung – sich verpresste Abfälle in den Restmülltonnen befinden, wird wieder ein für den Bedarf (unverpresst) ausreichendes Behältervolumen bereitgestellt.
- Das festgesetzte Maximalgewicht der Abfallbehälter bestimmt – bei MGB bis 240 l nach Abzug des Behältergewichts – das Höchstgewicht der unverdichtet einzufüllenden Abfälle. Übermäßige Nutzungen durch Abfälle mit hohem spezifischem Gewicht, z.B. Kehricht, Putzreste u. sonstige Renovierungsabfälle, Glasscherben (z.B. aus Glasereien) oder Produktionsabfälle werden dadurch ausgeschlossen.

3 Konkreter Anlass

Aktuell liegt der Antrag der Wohnungseigentümergeinschaft einer großen Wohnanlage mit rd. 560 Einwohnern vor, das bisher genutzte Behältervolumen um 25 % zu reduzieren.

Das bisher genutzte Behältervolumen entsprach einem bereits deutlich unter dem Regelvolumen liegenden Wert von 11,8 l / E / W (Gesamtdurchschnitt im Stadtgebiet 12,5 l / E / W). Der Restmüll in der Wohnanlage war bereits in der Vergangenheit relativ gut sortiert, in Gelben Tonnen waren jedoch teils erhebliche Fehlsortierungen zu verzeichnen. Die die Anlage betreuende Wohnungsverwaltungsgesellschaft gab an, dass der Marktführer der Dienstleister, die eine Abfallsortierung anbieten, festgestellt habe, dass sich durch eine intensivere Sortierung der Restmülltonnen keine weitere Gebühreneinsparung durch Behälterreduzierung erzielen lasse. Damit können keine Gebühren erspart werden; somit sei eine intensivere Sortierung unwirtschaftlich.

Durch die betreuende Wohnungsverwaltungsgesellschaft wurde daraufhin ein örtlicher Anbieter beauftragt, der neben einer Nachsortierung der Abfälle deren Verdichtung mittels einer transportablen Abfallpresse anbietet. Die daraufhin beantragte Volumenreduzierung wurde durch den Abfallwirtschaftsbetrieb abgelehnt, da nach den derzeitigen Satzungsbestimmungen ein Verpressen der Abfälle nicht zulässig ist – und damit weder in der Tonne noch außerhalb der Tonne mit anschließender Befüllung. Der WEG wurde zugesagt, die Entscheidung des Rates über eine Satzungsänderung im Hinblick auf eine zukünftige Zulassung der Abfallverdichtung / -verpressung herbeizuführen.

Bei dem in der Wohnanlage angewandten Verfahren werden die Abfälle aus den Restmülltonnen herausgeholt, verwertbare Stoffe den dafür vorgesehenen Behältern (Gelbe Tonne, Papiertonne) zugeführt und der Rest in eine Presse eingefüllt, die diese zu von einem Kunststoffsack umschlossene Ballen verdichtet. Je nach Ausgangsmaterial beträgt das Ballengewicht nach Herstellerangaben 25 – 60 kg, was einem spezifischen Gewicht von 147 – 353 kg/m³ entspricht.

Unverdichteter Restmüll in Containern von Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen hat ein spezifisches Gewicht von ca. 83 kg/m³ (Ergebnis des Versuchs in Kippekausen 1992). Dieser Wert wird auch heute noch annähernd gleich sein, da sich die Entsorgungslogistik zwischenzeitlich kaum geändert hat. Bei Einfamilienhäusern, die beispielsweise eine 60 l Restmülltonne nutzen, beträgt das spezifische Gewicht 109 kg/m³. Durch eine mechanische Verdichtung des Restmülls („die Luft herauslassen“) lässt sich in beiden Fällen also selbst ohne Sortierung problemlos eine Volumenreduzierung von 50 % erreichen, so dass schon im Regelfall ein Volumen von 7,5 l / E / W ausreichend wäre. Dies bestätigt sich auch dadurch, dass andere Wohnanlagen sofort eine Reduzierung des Behältervolumens um 50 % (in einem Einzelfall sogar 65%) beantragt haben und dort dann nur noch das bisherige Mindestbehältervolumen genutzt werden soll. Damit wären in Wohnanlagen im Vergleich zu Einfamilienhäusern ein deutlich unterdurchschnittliches Behältervolumen sowie überdurchschnittlich hohe Müllgewichte zu konstatieren.

Dem gegenüber gibt es Wohnanlagen, die nach Rücksprache mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf eine Verpressung der Abfälle verzichtet haben und stattdessen eine intensive Aufklärungsarbeit und Abfallsortierung praktizieren. In diesen Anlagen wurde das Behältervolumen dann um das sich hierdurch ergebende, geringere Einsparpotential reduziert.

4 Auswirkungen

Die Zulassung der Abfallverpressung durch eine entsprechende Änderung der Abfallsatzung hätte auf die Entwicklung der Abfallgebühren die folgenden Auswirkungen:

- Kosteneinsparungen in der Logistik des Abfallwirtschaftsbetriebes treten nicht ein, da die Verkürzung der Ladezeit durch eine Verringerung der Containerzahl sich nur in wenigen Minuten täglich niederschlägt. Andererseits verlängern sich die Ladezeiten insbesondere bei der Vielzahl von kleineren Müllbehältern bei denen die Abfälle nicht vor Verpressung in Säcke gefüllt werden. Die Leerung dieser Behälter wird häufiges Nachrütteln oder gar einen zweiten Leerungsvorgang erfordern. Zu transportieren ist das gleiche Abfallgewicht. Die Vorverdichtung erhöht nicht die Ladekapazität eines Müllfahrzeuges; die Tourenplanung bleibt unverändert.
- Kosteneinsparungen bei den Deponiegebühren treten nicht ein, da sich das Gesamtgewicht der Abfälle durch die Verdichtung nicht ändert. Auch eine Sortierung aller in einer Wohnanlage genutzten Abfallbehälter führt nicht zu einer Gewichtsreduzierung. Das Gewicht der aus den Restmülltonnen heraussortierten Verpackungsabfälle wird kompensiert durch das Gewicht der aus Wertstoffbehältern heraussortierten und in die Restmülltonne eingefüllten Fehlsortierungen. Der Anteil des Restmülls in Gelben Säcken/Gelben Tonnen beträgt nach der 1997 durchgeführten Abfallanalyse (vgl. Vorlage im Bau-, Verkehrs- und Werksausschuss vom 04.12.1997) nicht unter 5,5 kg/E/a, während der Verpackungsanteil in der Restmülltonne nur 4,2 kg/E/a beträgt.
- Kosteneinsparungen für Abschreibung und Verzinsung der Abfallbehälter treten nicht ein, da vorhandene, aber dann nicht mehr genutzte Behälter „auf Halde“ verbleiben. Höhere Abfallgewichte und Pressvorgänge in Behältern wirken sich zudem negativ auf deren Lebensdauer und Reparaturanfälligkeit aus.
- Gleiche Kosten werden auf ein geringeres Behältervolumen verteilt, damit steigen allgemein die Gebühren je Liter Behältervolumen.
Es ist realistisch davon auszugehen, dass sich allein das an Wohnanlagen vorhandene Behältervolumen kurzfristig um ein Drittel reduziert. Dies bedeutet, dass ca. 140 Restmüllcontainer mit 1.100 l Inhalt abbestellt werden. Wenn man nur dies und keine weitergehende Reduzierung bei kleineren Behältern (60 – 770 l) berücksichtigt, **ergäbe sich auf der Basis der diesjährigen Gebührenkalkulation eine um 7,2 % höhere Abfallentsorgungsgebühr.** So würde die Gebühr für eine 120 l Restmülltonne 356,71 € statt bisher 332,76 € betragen. Die Bewohner der Großwohnanlagen werden hierdurch entlastet, alle anderen Abfallerzeuger, die nicht verdichten, werden überproportional auch mit den Gemeinkosten, die ca. 50 % der Gebühr ausmachen, belastet.
- Steigende Abfallentsorgungsgebühren erhöhen wiederum den Anreiz zur Verdichtung/Verpressung, so dass eine Spirale in Gang gesetzt wird, die erst zum Stillstand kommt, wenn der Inhalt aller Behälter verpresst wird. Die Verteilung des Behältervolumens untereinander steht dann wieder im gleichen Verhältnis wie heute. Die Nutzer verfügen dann über ein geringeres Behältervolumen zu drastisch höheren Kosten. In diesem Fall sparen dann auch die Bewohner der Wohnanlagen nichts mehr, haben aber zusätzlich noch die Kosten für die extern beauftragte Abfallverpressung. Die heutige kurzfristige Einsparung wird langfristig also wieder aufgezehrt.

Negative Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft ergeben sich zudem auch aus dem erfahrungsgemäß hohen Verdrängungseffekt bei stark steigenden Gebühren. So werden erhebliche Restabfallmengen als Fehlsortierung in Wertstoffbehälter fließen, die „Fremdentsorgung“ in Papierkörbe, Abfallbehälter des Arbeitgebers, private Abfallannahmestellen oder in Feld und Wald nimmt zu.

5 Satzungsänderung

Bisher geht der städtische Gebührenmaßstab von unverdichtet in Restmüllbehälter eingefüllten Abfällen und dem dann benötigten Behältervolumen aus. Werden Abfälle verpresst, wird eine um den Faktor 1,5 höhere Gebühr erhoben. So wird für einen im Rahmen der Gewerbeentsorgung eingesetzten 10 m³ Presscontainer mit 18.019,80 € gegenüber dem 10 m³ Absetzcontainer mit 12.013,20 € eine um 50 % höhere Gebühr erhoben. Die Berücksichtigung des Verdichtungsfaktors ließe sich nicht aufrechterhalten, wenn Haushalten die mechanische Verpressung erlaubt werden sollte, ohne gleichzeitig auch für Haushaltsbehälter, in denen Abfälle verpresst werden, eine entsprechend dem im Gewerbe angesetzten Faktor höhere Gebühr festzusetzen. Damit würde die Gebühr für einen 1.100 l Restmüllcontainer mit verdichtetem Inhalt von derzeit 3.050,52 € auf 4.575,76 € steigen.

Die abweichende Behandlung von verpressten Containern in Wohnanlagen würde einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bedeuten und die Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung in Frage stellen.

Das Kernproblem ist hierbei, dass die Satzung und damit das gesamte Gebührensystem vom **Abfallvolumen** als rechtlich gesichertem und praktikablem Gebührenmaßstab ausgeht. Neben den oben geschilderten rechtlichen Schranken würde die Zulassung der Verdichtung diese Systemtreue insofern brechen, als im Volumen eine „Optimierung“ erreicht, im nicht als Gebührenmaßstab maßgeblichen Gewicht aber eine Verschlechterung für das Gesamtsystem eintreten würde. Der Gebührenmaßstab „Volumen“ als von der Rechtsprechung anerkannter Verteilungsschlüssel für die Kosten würde also nicht mehr homogen und durchgängig angewendet. M.a.W. wäre die Verdichtung nur dann systemgerecht, wenn als Gebührenmaßstab das Abfallgewicht durchgängig eingeführt würde, wovon aber aus den o.g. Gründen nur abgeraten werden kann.

Wie bereits dargelegt geht die Abfallsatzung grundsätzlich von unverdichtet in Abfallbehälter eingefüllten Abfällen aus. Die Festlegung von Regelvolumen und Mindestbehältervolumen resultiert aus den Ergebnissen der seinerzeitigen Untersuchungen im Versuchsgebiet Kippekausen. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln und des Oberverwaltungsgerichts Münster wurden diese als zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab mit der nach § 9 LAbfG NW geforderten Anreizwirkung bestätigt.

Das Erreichen einer dem Mindestvolumen entsprechenden Abfallmenge oder gar eines noch geringeren Abfallaufkommens ist bei konsequenter Abfallsortierung auch ohne jedes Verdichten der Abfälle möglich. Andererseits lässt es sich auch ausschließlich durch Verdichten der Abfälle erreichen, ohne eine Nachsortierung durchzuführen.

Aufgrund der zwingenden Vorgabe des LAbfG, mit dem Gebührenmaßstab einen wirksamen wirtschaftlichen Anreiz zu bieten, ist derzeit einzige Voraussetzung für eine Reduzierung des Behältervolumens unter das Regelvolumen, dass dieses infolge konsequenter Abfallvermeidung und –verwertung dauerhaft nicht voll genutzt wird. Würde zugelassen, das Regelvolumen auch aufgrund einer Verdichtung der Abfälle mit dem Ziel einer Gebühreneinsparung zu reduzieren, ist diese Anreizwirkung nicht mehr gegeben. Es bestünde nur ein Anreiz zur bestmöglichen Verdichtung des Abfalls, nicht aber zur Vermeidung und Verwertung. Damit würde die Abfallgebührensatzung rechtswidrig, da denjenigen, die Abfälle vermeiden oder verwerten, gegenüber den „Abfallverdichtern“ kein weitergehender Gebührenvorteil eingeräumt wird. Der Anregung der Wohnungseigentümergeinschaft, das Verdichten / Verpressen zuzulassen, sollte daher nicht gefolgt werden.

In der Praxis ist auch weder kontrollierbar, ob die bisher in der Satzung enthaltenen Höchstgewichte der Abfallbehälter eingehalten werden, noch ob Abfälle in den Abfallbehältern verdichtet wurden oder vorverdichtet eingefüllt wurden. Das Mitführen von Waagen ist nicht praktikabel und ein Wägevorgang bei Containern auch nicht vor Ort durchführbar und bei kleineren Behältern zu zeitaufwändig. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Höchstgewichte in § 15 der Abfallsatzung zu streichen. Als Ersatz sollte in § 14 eine für alle Abfallbehälter – unabhängig von der Abfallart – gültige Gewichtsgrenze eingefügt werden, die auf die Belastbarkeit der Abfallbehälter abstellt. Nach der Ziffer 6 der Norm DIN EN 840-2 sind die Abfallbehälter bis 1.100 l Inhalt auf eine maximale Nutzmasse von 0,4 kg/dm³ (Liter) ausgelegt. Auch die Technik der Automatikschüttungen an den Sammelfahrzeugen ist sicher nur auf Behältergewichte bis 600 kg ausgelegt. Mit dieser Begrenzung kann Gefahren, die sich bei überladenen Behältern ergeben können, entgegengewirkt werden.

Hinsichtlich der Verdichtung/Verpressung von Abfällen wird eine Klarstellung in § 14 der Satzung empfohlen. Hierdurch soll deutlich gemacht werden, dass das mechanische Verpressen von Abfällen in Abfallbehältern und das Einfüllen mechanisch vorverdichteter Abfälle nicht zulässig ist.

6 Weitere Änderungen der Abfallsatzung:

- § 3 Absatz 3 der Abfallsatzung statuiert bisher die umfassende Tätigkeit der Stadt als Subunternehmerin der Duales System Deutschland AG. Ab 01.01.2005 beschränkt sich diese Tätigkeit auf die Miterfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK). Die Formulierung wird entsprechend angepasst.
- § 6 Absatz 3 der Abfallsatzung muss gestrichen werden, da die Pflanzen-Abfall-Verordnung mit Wirkung vom 30.04.2003 aufgehoben wurde. Die Überlassungspflicht der Haushalte umfasst damit alle pflanzlichen Abfälle.
- In § 16 Absatz 1 wird im Sinne einer klaren praktischen Handhabung anstelle der Volumendefinition (0,5 m³) nun eine Menge von 3 Bündeln Ast- und Strauchwerk festgesetzt, die Nutzer der Biotonne neben dieser zur Abholung bereitstellen können.
- In § 19 Absatz 1 werden durch Ergänzung des bisherigen Textes Teile von der Sperrmüllabholung ausgeschlossen, deren Verladung zu einer Gefährdung des eingesetzten Personals führen kann. Dies sind insbesondere Gegenstände mit Glasbestandteilen, die eine Bruch- und Splittergefahr verursachen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist bereits jetzt darauf hin, dass sich aus dem Inkrafttreten des Elektrogerätegesetzes zum 13.08.2005 im Verlauf des kommenden Jahres eine weitere Notwendigkeit ergibt, die Abfallsatzung zu ändern. Der Entwurf dieses Gesetzes, durch das die Rücknahmepflicht der Industrie für Elektroaltgeräte eingeführt wird, wurde durch die Bundesregierung am 01.09.2004 beschlossen.

Nach diesem Gesetz sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet werden, die umfassende Sammlung aller Elektroaltgeräte durchzuführen und zur Verwertung durch die Industrie bereitzustellen. Die hierdurch entstehenden Kosten sollen bis zur Schnittstelle Übergabepunkt über die Abfallentsorgungsgebühren finanziert werden. Die kommunalen Spitzenverbände befürchten hierdurch eine weitere Belastung der Gebührenzahler. Konkrete Satzungsregelungen zur Umsetzung der Elektroaltgerätesammlung werden unmittelbar nach Verabschiedung des endgültigen Gesetzestextes erarbeitet.

**IV. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NW S. 571, 731), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 3
(Abfallentsorgungsleistungen der Stadt)**

In § 3 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG (DSD-AG). Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

**§ 2
Änderung des § 6
(Anschluss- und Benutzungszwang)**

§ 6 wird Absatz 3 gestrichen.

**§ 3
Änderung des § 14
(Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter)**

In § 14 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

- (2) Die städtischen Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht manuell oder mechanisch verpresst, verdichtet, eingestampft oder in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, mechanisch vorverdichtete Abfälle sowie brennende, glühende oder heiße Asche einzufüllen.

**§ 4
Änderung des § 16
(Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung)**

In § 16 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

- (1) Kompostierbare organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, Gartenabfälle) sind in die Biotonne einzufüllen. Das Strauch- und Astwerk mit weniger als 5 cm Durchmesser darf bis zu einer Menge von drei Bündeln neben der Biotonne mit kompostierbarer Kordel verschnürt (ø max. 30 cm x 1 m) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 5
Änderung des § 19
(Abfuhr sperriger Abfälle)

In § 19 wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

- (1) ... Als Sperrgut gelten nicht Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Bauteile, Kühlgeräte und schadstoffhaltige Haushaltsgegenstände (z.B. Nachtspeicheröfen) sowie Teile, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Schäden am Sammelfahrzeug oder zu einer Gefährdung des Ladepersonals (insbesondere Glasteile) führen oder nicht in das Sammelfahrzeug eingefüllt werden können.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

<-@